amtliche Bekanntmachung

014 K 026/22

AMTSGERICHT PADERBORN

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Montag, 27.05.2024, 13.30 Uhr,
im Amtsgericht Paderborn, Am Bogen 2-4, 33098 Paderborn,
2. Etage, Saal 218

das im Grundbuch von Wewer Blatt 1405 eingetragene

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Wewer, Flur 4, Flurstück 1098, Gebäude- und Freifläche, Paggels Hof 27, 369 m²
Wegerecht, Versorgungs- und Entsorgungsleitungsrecht an dem Grundstück Wewer Flur 4 Flurstück 1097, z.Zt. Eingetragen in Wewer Blatt 1403 in Abteilung II Nr. 1

versteigert werden.

Laut Gutachten ist das in Paderborn, Ortsteil Wewer gelegene Grundstück bebaut mit einer Doppelhaushälfte (Baujahr 1989/1990) nebst Carport (Baujahr 1993) und verfügt über eine Wohnfläche von insgesamt 137 m². Das Objekt ist zweigeschossig und unterkellert. Das Dachgeschoss ist ausgebaut. Das Wohnhaus befindet sich in zweiter Reihe in einem ruhigen Umfeld.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.07.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 425.000,00 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Paderborn, 11.03.2024